

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Entwicklungsausschuss

2006/0116(COD)

3.10.2006

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte)
(KOM(2006)0354 – C6-0206/2006 – 2006/0116(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Alessandro Battilocchio

(*): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1 erster Satz

(1) Um die Außenhilfe der Gemeinschaft wirksamer zu gestalten, wird ein neuer Rahmen für die Planung und Erbringung der Hilfe vorgeschlagen.

(1) Um die Außenhilfe der Gemeinschaft wirksamer **und transparenter** zu gestalten, wird ein neuer Rahmen für die Planung und Erbringung der Hilfe vorgeschlagen.

Begründung

Es ist von zentraler Bedeutung, gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern ein hohes Niveau von Transparenz in den Verfahren für die Planung und Erbringung der Hilfe zu gewährleisten.

Änderungsantrag 2 Erwägung 4

(4) Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik, den der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament festlegten, hebt hervor, dass „Fortschritte beim Schutz der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Demokratisierung [...] ausschlaggebend für die Verringerung der Armut und die nachhaltige Entwicklung“ sind.

(4) Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik, den der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament festlegten, hebt hervor, dass „Fortschritte beim Schutz der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Demokratisierung [...] ausschlaggebend für die Verringerung der Armut und die nachhaltige Entwicklung“ sind. ***Eine solche Politik trägt daher in erheblichem Umfang zum Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele zur Beseitigung der Armut bei, zu denen sich die Europäische Union 2000 verpflichtet hat.***

Begründung

Die Erwähnung des Europäischen Konsenses ist angemessen, aber es ist angebracht, auch einen Bezug zu den Millenniums-Entwicklungszielen hinzuzufügen.

Änderungsantrag 3 Erwägung 6

(6) Der Beitrag der Gemeinschaft zur Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet sich auf die allgemeinen Grundsätze der Internationalen Charta der Menschenrechte sowie jeglicher anderen universellen Menschenrechtsübereinkünfte, die innerhalb der Vereinten Nationen angenommen wurden.

(6) Der Beitrag der Gemeinschaft zur Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet sich auf die allgemeinen Grundsätze der Internationalen Charta der Menschenrechte sowie jeglicher anderen universellen Menschenrechtsübereinkünfte, ***einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele***, die innerhalb der Vereinten Nationen angenommen wurden.

Änderungsantrag 4 Erwägung 6 a (neu)

(6a) Die Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung dient außerdem dazu, die Kapazität von nationalen Parlamenten zu stärken, die interne und regionale politische Stabilität zu fördern.

Änderungsantrag 5 Erwägung 8

(8) Während Menschenrechte den Rang universeller, international akzeptierter Normen haben, ***ist die Demokratie*** als interner, gesamtgesellschaftlicher Prozess zu sehen, der alle gesellschaftlichen Gruppen und eine Vielzahl von Institutionen erfassen

(8) Während Menschenrechte ***sowie demokratische Grundsätze und Werte*** den Rang universeller, international akzeptierter Normen haben, ***sind jedoch die spezifischen Verfahren zum Aufbau von Institutionen, die imstande sind, die Achtung aller***

muss, damit eine politische Partizipation und Vertretung, die Wahrnehmung von Anliegen und die demokratische Rechenschaftspflicht gewährleistet sind. Die Schaffung und dauerhafte Verankerung einer Menschenrechtskultur und bürgernahen Demokratie - insbesondere in jungen Demokratien zugleich dringlich und schwierig – stellt im Grunde eine ständige Herausforderung dar, die in erster Linie von den Bürgern des betreffenden Landes selbst bewältigt werden muss.

demokratischen und Menschenrechte zu gewährleisten, als interner, gesamtgesellschaftlicher Prozess zu sehen, der alle gesellschaftlichen Gruppen und eine Vielzahl von Institutionen erfassen muss, damit eine politische Partizipation und Vertretung, die Wahrnehmung von Anliegen und die demokratische Rechenschaftspflicht gewährleistet sind. Die Schaffung und dauerhafte Verankerung einer Menschenrechtskultur und bürgernahen Demokratie – insbesondere in jungen Demokratien zugleich dringlich und schwierig – stellt im Grunde eine ständige Herausforderung dar, die in erster Linie von den Bürgern des betreffenden Landes selbst bewältigt werden muss, **ohne jedoch das Engagement der internationalen Gemeinschaft zu schmälern**.

Begründung

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass in erster Linie die betreffenden Länder für die Verankerung der Demokratie verantwortlich sind, jedoch muss auch das Engagement der internationalen Gemeinschaft erwähnt werden.

Änderungsantrag 6 Erwägung 9

(9) Um die oben genannten Anliegen wirksam, rechtzeitig und in flexibler Weise angehen zu können, wenn die Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates, die die Rechtsgrundlage der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte bilden, am 31. Dezember 2006 abgelaufen sind, sind spezifische finanzielle Mittel und ein in sich geschlossenes Finanzierungsinstrument erforderlich, die ein weiteres unabhängiges Arbeiten ermöglichen und zugleich eine Ergänzung zur humanitären Hilfe und zu den Finanzierungsinstrumenten für die langfristige Entwicklung und Zusammenarbeit darstellen.

(9) Um die oben genannten Anliegen wirksam, **transparent**, rechtzeitig und in flexibler Weise angehen zu können, wenn die Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates, die die Rechtsgrundlage der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte bilden, am 31. Dezember 2006 abgelaufen sind, sind spezifische **und adäquate** finanzielle Mittel und ein in sich geschlossenes Finanzierungsinstrument erforderlich, die ein weiteres unabhängiges Arbeiten ermöglichen und zugleich eine Ergänzung zur humanitären Hilfe und zu den Finanzierungsinstrumenten für die langfristige Entwicklung und

Zusammenarbeit darstellen.

Begründung

Es ist von zentraler Bedeutung, gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern ein hohes Niveau von Transparenz in den Verfahren für die Planung und Erbringung der Hilfe zu gewährleisten.

Änderungsantrag 7
Erwägung 10

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 8
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die im Rahmen dieses Instruments finanzierten Maßnahmen der Begünstigten stellen die konkrete Umsetzung der EU-Prioritäten auf den Gebieten Demokratie und Menschenrechte dar, und daher würde jegliche Behinderung solcher Maßnahmen einem Verstoß gegen die grundlegenden Werte der Union gleichkommen.

Begründung

Die Bedeutung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Instruments muss unbedingt verdeutlicht werden, nämlich Maßnahmen zur Förderung der Grundprinzipien und Werte der Union, wobei zu betonen ist, dass eine nachweisbare und ungerechtfertigte Behinderung solcher Aktionen einem Verstoß gegen die zentralen Werte der Union gleichkommt.

Änderungsantrag 9
Erwägung 11

(11) Zusätzlich und in Ergänzung zu den Maßnahmen, die mit den Partnerländern im Rahmen der Zusammenarbeit vereinbart wurden, die über das Heranführungsinstrument, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Ländern

(11) Zusätzlich und in Ergänzung zu den Maßnahmen, die mit den Partnerländern im Rahmen der Zusammenarbeit vereinbart wurden, die über das Heranführungsinstrument, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Ländern

und das Instrument für Stabilität erfolgt, leistet die Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung Hilfe, mit der in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft globale, **regionale und** nationale Menschenrechts- und Demokratisierungsprobleme angegangen werden.

und das Instrument für Stabilität erfolgt, leistet die Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung Hilfe, mit der in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft globale, nationale, **regionale und lokale** Menschenrechts- und Demokratisierungsprobleme angegangen werden.

Begründung

Zusätzlich zu der globalen, regionalen und nationalen Ebene wird in diesem Änderungsantrag und in mehreren nachfolgenden Änderungsanträgen die lokale Ebene als Handlungsebene erwähnt. Maßnahmen auf lokaler Ebene können sich als geeignet erweisen, weil sie den konkreten Anliegen der Bürger näher stehen. Im Übrigen entsprechen sie mehr der Realität bestimmter Länder, in denen der Schwerpunkt auf dem Schutz von Minderheiten oder diskriminierter Gruppen liegen muss.

Änderungsantrag 10 Erwägung 12

(12) Während Demokratie- und Menschenrechtsziele immer systematischer in diese verschiedenen Instrumente einbezogen werden, wird die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung darüber hinaus dank ihres globalen Charakters und ihrer Unabhängigkeit von der Zustimmung von **Drittlandbehörden** eine eigene komplementäre Rolle spielen. Dies ermöglicht eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in sensiblen Menschenrechts- und Demokratiefragen und bietet die nötige Flexibilität, um sich wandelnden Gegebenheiten Rechnung zu tragen oder innovative Maßnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus werden so Gemeinschaftskapazitäten für die Formulierung und Unterstützung spezifischer Ziele und Maßnahmen auf internationaler Ebene geschaffen, die weder geografisch gebunden, noch krisenbezogen sind, möglicherweise ein transnationales Konzept erfordern oder Tätigkeiten sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in einer Reihe von Drittländern beinhalten. Die

(12) Während Demokratie- und Menschenrechtsziele immer systematischer in diese verschiedenen Instrumente einbezogen werden **sollten**, wird die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung darüber hinaus dank ihres globalen Charakters und ihrer Unabhängigkeit von der Zustimmung von **Drittlandregierungen und anderen staatlichen Behörden** eine eigene komplementäre Rolle spielen. Dies ermöglicht eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in sensiblen Menschenrechts- und Demokratiefragen und bietet die nötige Flexibilität, um sich wandelnden Gegebenheiten Rechnung zu tragen oder innovative Maßnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus werden so Gemeinschaftskapazitäten für die Formulierung und Unterstützung spezifischer Ziele und Maßnahmen auf internationaler Ebene geschaffen, die weder geografisch gebunden, noch krisenbezogen sind, möglicherweise ein transnationales Konzept erfordern oder Tätigkeiten sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in einer

Verordnung bietet den notwendigen Rahmen für Maßnahmen wie unabhängige EU-Wahlbeobachtungsmissionen, die eine kohärente Vorgehensweise, ein einheitliches Verwaltungssystem und gemeinsame Durchführungsstandards erfordern.

Reihe von Drittländern beinhalten. Die Verordnung bietet den notwendigen Rahmen für Maßnahmen wie unabhängige EU-Wahlbeobachtungsmissionen, die eine kohärente Vorgehensweise, ein einheitliches Verwaltungssystem und gemeinsame Durchführungsstandards erfordern.

Begründung

Dieser Änderungsantrag geht in die Richtung des Vorschlags, verstärkt ihn jedoch, indem er die Notwendigkeit der Unabhängigkeit in Bezug auf Regierungen und andere staatliche Behörden hervorhebt.

Änderungsantrag 11
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollte Maßnahmen enthalten, um Kapazität für demokratisch gewählte Parlamente und Parlamentarier aufzubauen, falls die Regierung des betreffenden Landes sich gegen einen solchen Kapazitätsaufbau im Rahmen des Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, des Instruments zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Instruments für Stabilität und des Abkommens von Cotonou wendet.

Begründung

Die Stärkung der parlamentarischen Institutionen ist einer der zentralen Hebel für die Errichtung und die Festigung der Demokratie in Drittländern. Meistens sind die Regierungen wenig geneigt, eine Hilfe zugunsten der Stärkung der Befugnisse der Parlamente zu beantragen. Ebenso wichtig ist es, dass die Kommission bei der Aushandlung von nationalen Programmen mit den Regierungen von Drittländern auf der Grundlage von regionalen Instrumenten dies systematisch fordert. Das überarbeitete Abkommen von Cotonou sieht ausdrücklich vor, dass die Parlamente in den Genuss der Hilfe kommen dürfen. Das vorliegende Instrument, dessen Mittel begrenzt sind, trägt auch zur Stärkung der parlamentarischen Institutionen als subsidiäres Mittel bei.

Änderungsantrag 12
Erwägung 13

(13) Die 2001 festgelegten „Leitlinien für eine Verstärkung der operativen Koordinierung zwischen der Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und den Mitgliedstaaten im Bereich der externen Hilfe“ betonen das Erfordernis einer verstärkten Koordinierung der Außenhilfe der EU zur Unterstützung der Demokratisierung und Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich ihre jeweiligen Hilfemaßnahmen ergänzen.

(13) Die 2001 festgelegten „Leitlinien für eine Verstärkung der operativen Koordinierung zwischen der Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und den Mitgliedstaaten im Bereich der externen Hilfe“ betonen das Erfordernis einer verstärkten Koordinierung der Außenhilfe der EU **insgesamt** zur Unterstützung der Demokratisierung und Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich ihre jeweiligen Hilfemaßnahmen ergänzen **und kohärent sind**.

Begründung

Es wird präzisiert, dass die Koordinierung die Kommission und die Mitgliedstaaten betrifft. Ferner wird die Notwendigkeit der Kohärenz erwähnt.

Änderungsantrag 13
Erwägung 15

(15) Die Kommission muss während des Programmierungsprozesses **so früh wie möglich** Vertreter der Zivilgesellschaft sowie andere Geber und Akteure konsultieren, um diesen ihren jeweiligen Beitrag zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Hilfemaßnahmen einander so gut wie möglich ergänzen.

(15) Die Kommission muss während des Programmierungsprozesses **von Anfang an das Europäische Parlament und** Vertreter der Zivilgesellschaft sowie andere Geber und Akteure konsultieren, um diesen ihren jeweiligen Beitrag zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Hilfemaßnahmen einander so gut wie möglich ergänzen **und die festgelegten Ziele möglichst effizient und effektiv verfolgen**.

Begründung

Die Konsultation muss auf das Europäische Parlament ausgeweitet werden. Sie muss in allen Fällen stattfinden. Ferner wird an das Ziel der Effizienz erinnert.

Änderungsantrag 14
Erwägung 16

(16) Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, auf unvorhergesehene Erfordernisse und unter außergewöhnlichen Umständen rasch zu reagieren, um so die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit ihres Engagements für Demokratie und Menschenrechte in den Ländern, in denen solche Situationen eintreten, zu stärken. Dazu muss die Kommission über die Möglichkeit verfügen, Sondermaßnahmen zu beschließen, die nicht unter die Strategiepapiere fallen. Dieses Instrument für die Verwaltung der Hilfe entspricht demjenigen, das in den übrigen Finanzierungsinstrumenten für die Außenhilfe enthalten ist.

(16) Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, auf unvorhergesehene Erfordernisse und unter außergewöhnlichen Umständen rasch zu reagieren, um so die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit ihres Engagements für Demokratie und Menschenrechte in den Ländern, in denen solche Situationen eintreten, zu stärken. Dazu muss die Kommission – ***nachdem sie das Europäische Parlament unterrichtet hat*** – über die Möglichkeit verfügen, Sondermaßnahmen zu beschließen, die nicht unter die Strategiepapiere fallen. Dieses Instrument für die Verwaltung der Hilfe entspricht demjenigen, das in den übrigen Finanzierungsinstrumenten für die Außenhilfe enthalten ist.

Änderungsantrag 15
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe -a (neu)

-a) Entwicklung und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaat;

Begründung

Es ist zweckmäßig, die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat in dieser Phase zu erwähnen.

Änderungsantrag 16
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

a) ***stärkere*** Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ***dort***, wo diese am meisten gefährdet sind, und solidarische Unterstützung der Opfer von Repression und Misshandlung;

a) ***Förderung der*** Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ***weltweit, unter besonderer Berücksichtigung von Orten***, wo diese am meisten gefährdet sind, und solidarische Unterstützung der Opfer von Repression und Misshandlung;

Begründung

Der Ausdruck „Förderung“ ist stärker und daher angemessener. Wenn es auch richtig ist, der Lage der Menschenrechte dort, wo sie am meisten gefährdet sind, besonderes Augenmerk zu widmen, so muss dennoch in dieser Phase erneut deutlich gemacht werden, dass das

Instrument auf die ganze Welt abzielt. Die Todesstrafe gibt es immer noch in Ländern, in denen die Menschenrechte nicht am meisten gefährdet sind.

Änderungsantrag 17
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

c) Unterstützung des internationalen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Förderung der Demokratie;

c) Unterstützung **und Verstärkung** des internationalen **und regionalen** Rahmens für den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Förderung der Demokratie;

Begründung

Die Verstärkung des internationalen und regionalen Schutzrahmens muss ebenfalls ein Ziel sein. So müssen gewisse internationale Instrumente noch von einer Reihe von Staaten ratifiziert werden. Neue Instrumente, beispielsweise im Bereich der Nichtdiskriminierung, könnten ebenfalls noch entstehen.

Änderungsantrag 18
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

d) Stärkung des Vertrauens in demokratische Wahlprozesse durch **weiteren** Ausbau der Wahlbeobachtung und -unterstützung;

d) Stärkung des Vertrauens in demokratische Wahlprozesse durch **den** Ausbau der Wahlbeobachtung und -unterstützung, **wenn diese Beobachtung und Unterstützung nicht mit Hilfe anderer besser geeigneter Mittel geleistet werden kann; Unterstützung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Organisationen und Menschenrechtsverteidiger in dem Prozess nach den Wahlen, um die Demokratisierung der betreffenden Länder zu konsolidieren;**

Änderungsantrag 19
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

da) Bekämpfung von Korruption dort, wo dies nicht durch andere, geeignetere Mittel erreicht werden kann;

Begründung

Der Kampf gegen die Korruption muss ebenfalls erwähnt werden, auch wenn er vielleicht mit anderen Mitteln geführt werden kann, da das vorliegende Instrument eine ergänzende und zusätzliche Rolle spielt. Da die Korruption häufig im Zentrum des Staatsapparats zu finden ist, kann es vorkommen, dass die Kommission, wenn sie nationale Programme mit den Regierungen von Drittstaaten auf der Grundlage von regionalen Instrumenten oder des Abkommens von Cotonou aushandelt, kein befriedigendes Ergebnis in diesem Bereich erreichen kann. Das vorliegende Instrument kann ein besonders wertvolles ergänzendes Mittel darstellen.

Änderungsantrag 20

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a einleitender Satz

a) Unterstützung der Demokratie und der Demokratisierungsprozesse, vor allem durch die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei

a) Unterstützung der Demokratie und der Demokratisierungsprozesse, vor allem durch die Stärkung der Rolle **demokratisch gewählter Parlamente** und der Zivilgesellschaft bei

Änderungsantrag 21

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii

ii) der Förderung partizipatorischer Entscheidungsprozesse auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und der Förderung der **gleichberechtigten** Beteiligung von Männern und Frauen am zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben;

ii) der Förderung partizipatorischer Entscheidungsprozesse auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und der Förderung der **Nicht-Diskriminierung von Minderheiten, wodurch die gleichberechtigte** Beteiligung von Männern und Frauen am zivilgesellschaftlichen **Leben und die Chancengleichheit im** wirtschaftlichen und politischen Leben **gewährleistet werden;**

Begründung

Minderheiten, deren Lage in mehreren Ländern äußerst besorgniserregend ist, und die gleichberechtigte Beteiligung sollten ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 22

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii

iii) der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Pluralismus auf

iii) der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Pluralismus auf

zivilgesellschaftlicher wie auf politischer Ebene durch die Unterstützung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, unabhängiger und verantwortungsbewusster Medien, eines ungehinderten Informationszugangs **und der Vereinigungsfreiheit**;

zivilgesellschaftlicher wie auf politischer Ebene durch die Unterstützung der Meinungs-, **Vereinigungs-** und Versammlungsfreiheit, unabhängiger und verantwortungsbewusster Medien **sowie der Förderung** eines ungehinderten **und gleichberechtigten** Informationszugangs **insbesondere für Völker, die unter undemokratischen Regimen leben**;

Begründung

Der Änderungsantrag schlägt vor, die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zusammenzufassen. Ferner schlägt er vor, den Buchstaben zu den Medien zu verstärken.

Änderungsantrag 23

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv

iv) der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung rechtlicher Reformen, der Unabhängigkeit der Justiz und der Bekämpfung der Straffreiheit sowie der Leistung eines Beitrags zur Schaffung vorläufiger Gerichts- und Schlichtungsmechanismen, einschließlich einer Unterstützung für die Errichtung und den Betrieb internationaler *Ad-hoc*-Gerichte und des Internationalen Strafgerichtshofs;

iv) der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung rechtlicher Reformen, der Unabhängigkeit der Justiz und der Bekämpfung der Straffreiheit **und der Korruption** sowie der Leistung eines Beitrags zur Schaffung vorläufiger Gerichts- und Schlichtungsmechanismen, einschließlich einer Unterstützung für die Errichtung und den Betrieb internationaler *Ad-hoc*-Gerichte und des Internationalen Strafgerichtshofs;

Begründung

Erwähnung der Korruption im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1. Der vorgeschlagene Wortlaut der Bekämpfung der Korruption ist stärker als der Kommissionsvorschlag, einfach nur Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu fördern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) (v)).

Änderungsantrag 24

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v

v) der Unterstützung von Reformen zur Einführung einer effektiven demokratischen Rechenschaftspflicht und Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über den Sicherheitsbereich, **und bei der Förderung**

v) der Unterstützung von Reformen zur Einführung einer effektiven **und transparenten** demokratischen Rechenschaftspflicht und Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über den

von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen;

Sicherheitsbereich;

Begründung

Es ist von zentraler Bedeutung, gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern ein hohes Niveau von Transparenz in den Verfahren für die Planung und Erbringung der Hilfe zu gewährleisten.

Änderungsantrag 25

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

i) die Abschaffung der Todesstrafe, die Verhinderung von Folter und Misshandlung und die Rehabilitation der Opfer **von Folter und Menschenrechtsverletzungen;**

i) die Abschaffung der Todesstrafe, die **Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die** Verhinderung von Folter und Misshandlung und die Rehabilitation der Opfer;

Begründung

Die Bekämpfung der Folter sollte zusätzlich zur Verhinderung der Folter erwähnt werden.

Änderungsantrag 26

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii a (neu)

ii) Mitglieder von parlamentarischen Gremien, gegen die Verfolgungen eingeleitet werden, die sie an der Ausübung ihres auf Wahlen beruhenden Mandats hindern;

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient dazu, die Bestimmung zu ergänzen, indem er eine direkte Hilfe für Parlamentarier ermöglicht, die an der Ausübung ihres auf Wahlen beruhenden Mandats gehindert werden. Tatsächlich ist es erst kürzlich vorgekommen, dass Parlamentarier von einem autoritären Regime im Anschluss an Wahlen zu Unrecht verhaftet oder verfolgt wurden, obwohl eine Wahlbeobachtungsmission der EU stattgefunden hatte.

Änderungsantrag 27

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii

iii) die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie jeglicher

iii) die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie jeglicher

Diskriminierung;

Diskriminierung *aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung*;

Begründung

Vorzugsweise sollten die möglichen Diskriminierungen spezifiziert werden. Der gewählte Wortlaut entspricht der Charta der Grundrechte der Union (Artikel 21).

Änderungsantrag 28

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv

iv) Minderheiten, ethnische Gruppen und indigene Völker;

iv) Minderheiten, ethnische Gruppen und indigene Völker, ***insbesondere durch Bekämpfung ihrer Diskriminierung***;

Begründung

Der Änderungsantrag geht in die Richtung des Artikels, präzisiert jedoch die Notwendigkeit, Diskriminierungen zu bekämpfen.

Änderungsantrag 29

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v

v) die Rechte von Frauen;

v) die Rechte ***und Stärkung der Rolle*** von Frauen, ***einschließlich der Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Frauen, Zwangsehen, Verbrechen aus Gründen der Ehre und jeder anderen Form von Gewalt gegen Frauen***;

Begründung

Sensibilisierung für die gravierenden Menschenrechtsverletzungen, die an Frauen begangen werden. Mit dem Änderungsantrag wird der Text verstärkt.

Änderungsantrag 30
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi

vi) die Rechte von Kindern;

vi) die Rechte von Kindern, ***einschließlich der Bekämpfung der Kinderarbeit, des Handels mit und der Prostitution von Kindern sowie der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten;***

Begründung

Der Änderungsantrag spezifiziert die wichtigsten Verletzungen der Rechte von Kindern.

Änderungsantrag 31
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii

vii) die Kernarbeitsnormen;

vii) die Kernarbeitsnormen, ***einschließlich der Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen;***

Begründung

Die soziale Verantwortung der Unternehmen ist hinzuzufügen.

Änderungsantrag 32
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii a (neu)

vii a) die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Begründung

Menschen mit Behinderungen sind besonders gefährdet, was Menschenrechtsverletzungen betrifft. Ihre Rechte werden auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Entwicklungszusammenarbeit in großem Umfang und regelmäßig außer Acht gelassen. Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen soll im Herbst 2006 von der Vollversammlung angenommen werden. Das neue EU-Menschenrechtsinstrument sollte daher die Bedeutung dieser neuen UN-Konvention und die Wichtigkeit anerkennen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einer spezifischen Zeile zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich zu erwähnen.

Änderungsantrag 33
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii b (neu)

viib) Flüchtlinge und Vertriebene;

Begründung

Die Lage von Millionen Menschen weltweit zu verbessern, die zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen wurden, besitzt für die Europäische Union hohe Priorität. Die Zivilgesellschaft sollte unterstützt werden, wenn sie sich für Menschenrechte für Vertriebene und Flüchtlinge einsetzt.

Änderungsantrag 34
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Einleitung

c) Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz von Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Förderung der Demokratie, insbesondere durch

c) Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz von Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Förderung der Demokratie ***und*** insbesondere durch

Begründung

Sprachliche Änderung.

Änderungsantrag 35
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii

ii) die Förderung der Zusammenarbeit mit multilateralen ***und*** regionalen Organisationen;

ii) die Förderung der Zusammenarbeit mit multilateralen, regionalen ***und lokalen*** Organisationen ***und der Zivilgesellschaft***;

Begründung

Berücksichtigung der lokalen Ebene entsprechend dem Änderungsantrag zu Erwägung 11. Erwähnung der Rolle der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 36
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii

iii) die Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts

iii) die Förderung der Einhaltung ***und Beobachtung der Umsetzung*** des humanitären Völkerrechts

Begründung

Dieser Änderungsantrag sollte Fälle abdecken, wenn die Unterzeichnung eines Vertrags oder einer internationalen Konvention besondere Ausführungsgesetze verlangt – eine Änderung im innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates, die dazu befähigt, vertragliche Verpflichtungen einzuhalten.

Änderungsantrag 37

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i (neu)

i) den Einsatz von
Wahlbeobachtungsmissionen der
Europäischen Union

i) den Einsatz von
Wahlbeobachtungsmissionen der
Europäischen Union **und die Förderung
transparenter Wahlprozesse sowie durch
die Bewertung der Prozesse nach den
Wahlen anhand klarer und transparenter
Kriterien, die die Achtung der
Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit
und der Grundsätze der Demokratie
fördern**

Begründung

Erwähnung der Transparenz in den Wahlprozessen und in den Wahlkampagnen.

Änderungsantrag 38

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

**da) Unterstützung und Stärkung der
parlamentarischen Demokratie,
insbesondere**

**i) durch Maßnahmen zum
Kapazitätsaufbau für demokratisch
gewählte Parlamente, falls die Regierung
des betreffenden Landes sich gegen einen
solchen Kapazitätsaufbau im Rahmen des
Heranführungsinstruments, des
Europäischen Nachbarschafts- und
Partnerschaftsinstruments, des Instruments
zur Finanzierung der
Entwicklungszusammenarbeit und der
wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des
Instruments für Stabilität und des
Abkommens von Cotonou wendet;**

ii) durch die Unterstützung von Reformen zur Einführung einer effektiven demokratischen Rechenschaftspflicht und Überwachung, insbesondere Überwachung der staatlichen Finanzen und des Sicherheitsbereiches, und Förderung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen;

Begründung

Die Stärkung der parlamentarischen Institutionen ist einer der zentralen Hebel für die Errichtung und die Festigung der Demokratie in Drittländern. Meistens sind die Regierungen wenig geneigt, eine Hilfe zugunsten der Stärkung der Befugnisse der Parlamente zu beantragen. Ebenso wichtig ist es, dass die Kommission bei der Aushandlung von nationalen Programmen mit den Regierungen von Drittländern auf der Grundlage von regionalen Instrumenten dies systematisch fordert. Das überarbeitete Abkommen von Cotonou sieht ausdrücklich vor, dass die Parlamente in den Genuss der Hilfe kommen dürfen. Das vorliegende Instrument, dessen Mittel begrenzt sind, trägt auch zur Stärkung der parlamentarischen Institutionen als subsidiäres Mittel bei.

Änderungsantrag 39 Artikel 2 Absatz 2

2. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Rechte von Kindern und indigenen Völkern sowie die Konfliktprävention werden, **soweit angebracht**, in alle in dieser Verordnung genannten Hilfemaßnahmen einbezogen.

2. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Rechte von Kindern, **Minderheiten** und indigenen Völkern **und der Rechte von behinderten Menschen mit Behinderungen** sowie die Konfliktprävention werden in alle in dieser Verordnung genannten Hilfemaßnahmen einbezogen.

Begründung

Der Änderungsantrag erwähnt ausdrücklich die Minderheiten und Menschen mit Behinderungen.

Änderungsantrag 40 Artikel 3 Absatz 1

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung ergänzt die Hilfe, die auf der Grundlage der Verordnungen über das Instrument für Heranführungshilfe, das Europäische Nachbarschafts- und

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung ergänzt die Hilfe, die auf der Grundlage der Verordnungen über das Instrument für Heranführungshilfe, das Europäische Nachbarschafts- und

Partnerschaftsinstrument und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und des Instruments für Stabilität erbracht wird. Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung wird erbracht, soweit keine angemessene Hilfe auf der Grundlage der genannten Instrumente möglich ist, oder falls im Rahmen dieser Verordnung wirksamere Hilfe erbracht werden kann.

Partnerschaftsinstrument und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und des Instruments für Stabilität erbracht wird, **und ist mit ihr kohärent**. Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung wird erbracht, soweit keine angemessene Hilfe auf der Grundlage der genannten Instrumente möglich ist, oder falls im Rahmen dieser Verordnung wirksamere Hilfe erbracht werden kann.

Begründung

Der Änderungsantrag fügt die Notwendigkeit der Kohärenz hinzu.

Änderungsantrag 41 Artikel 3 Absatz 2

2. Die Kommission stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft und insbesondere mit den Zielen der oben genannten Instrumente sowie mit anderen relevanten Gemeinschaftsmaßnahmen und Maßnahmen auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sind.

2. Die Kommission stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft und insbesondere mit den Zielen der oben genannten Instrumente sowie mit anderen relevanten Gemeinschaftsmaßnahmen und Maßnahmen auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union vereinbar, **ihnen jedoch nicht untergeordnet** sind.

Begründung

Es ist möglich, dass im globalen strategischen Rahmen der Beziehungen der EU zu Drittländern kommerzielle oder geopolitische Interessen einen gewissen Vorrang gegenüber dem Schutz der Menschenrechte einnehmen. Es muss also in diesem Zusammenhang unbedingt daran erinnert werden, dass die im Rahmen der Verordnung angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik vereinbar, ihr jedoch nicht untergeordnet sind.

Änderungsantrag 42
Artikel 3 Absatz 3

3. Um die Wirksamkeit und Kohärenz der Hilfemaßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu verstärken, wird die Kommission sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Durchführung vor Ort **auf** eine enge Koordinierung zwischen ihren eigenen Tätigkeiten und denen der Mitgliedstaaten **hinwirken**. Die Koordinierung beinhaltet regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Austausch einschlägiger Informationen während der verschiedenen Phasen des Hilfezyklusses, insbesondere während der Durchführung, und stellt einen wichtigen Schritt in den Programmierungsprozessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten dar.

3. Um die Wirksamkeit und Kohärenz der Hilfemaßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu verstärken, wird die Kommission sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Durchführung vor Ort eine enge Koordinierung zwischen ihren eigenen Tätigkeiten und denen der Mitgliedstaaten **gewährleisten**. Die Koordinierung beinhaltet regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Austausch einschlägiger Informationen während der verschiedenen Phasen des Hilfezyklusses, insbesondere während der Durchführung, und stellt einen wichtigen Schritt in den Programmierungsprozessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten dar.

Begründung

Geht in die Richtung des ursprünglichen Vorschlags, verstärkt ihn jedoch.

Änderungsantrag 43
Artikel 3 Absatz 4

4. Die Kommission strebt einen regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Europäischen Parlament an.

4. Die Kommission strebt **eine Zusammenarbeit und** einen regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Europäischen Parlament an.

Begründung

Einfacher Austausch genügt nicht.

Änderungsantrag 44
Artikel 3 Absatz 5

5. Die Kommission führt mit der Zivilgesellschaft einen Dialog über die Umsetzung der Ziele dieser Verordnung.

5. Die Kommission führt mit der Zivilgesellschaft einen Dialog über die Umsetzung der Ziele dieser Verordnung **sowie über die Durchführung und Bewertung der aufgrund dieser**

Verordnung ergriffenen Maßnahmen.

Begründung

Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Anwendung und Bewertung der Verordnung, ist es doch großteils die Zivilgesellschaft selbst, die über ihre unabhängigen Organisationen diese Anwendung tatsächlich durchführt.

Änderungsantrag 45

Artikel 7 Absatz 1

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 46

Artikel 7 Absatz 3

3. Liegen die Kosten für diese Maßnahmen über 5 Mio. EUR, erlässt die Kommission diese nach dem in Artikel 16 Absatz 2 beschriebenen Verfahren.

3. Liegen die Kosten für diese Maßnahmen über 2 Mio. EUR, erlässt die Kommission diese nach dem in Artikel 16 Absatz 2 beschriebenen Verfahren.

Begründung

5 Millionen sind verglichen mit der jährlichen Mittelausstattung (ungefähr 4 %) zu viel. Dieser Betrag sollte vorzugsweise auf 2 Millionen wie im EIDHR gekürzt werden.

Änderungsantrag 47

Artikel 7 Absatz 4

4. Betragen die Kosten für die Sondermaßnahmen weniger als 5 Mio. EUR, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten einen Monat nach der Beschlussfassung über die genehmigten Maßnahmen.

4. Betragen die Kosten für die Sondermaßnahmen weniger als 2 Mio. EUR, unterrichtet die Kommission **das Europäische Parlament und** die Mitgliedstaaten einen Monat nach der Beschlussfassung über die genehmigten Maßnahmen.

Begründung

Vergleiche Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 3.

Änderungsantrag 48
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Gemeinschaftshilfe **erstreckt** sich auch auf die Ausgaben in den Delegationen der Kommission, die bei der Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen anfallen.

2. Die Gemeinschaftshilfe **kann** sich auch auf die Ausgaben in den Delegationen der Kommission **erstrecken**, die bei der Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen anfallen.

Begründung

Die Finanzierung von Verwaltungsausgaben ist eine Möglichkeit, falls erforderlich, keine Verpflichtung.

Änderungsantrag 49
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

2a. Bei der Anwendung von Absatz 1 und 2 gewährleistet die Kommission, dass die Unterstützungsmaßnahmen verhältnismäßig und angemessen sind, um die erwarteten Ergebnisse zu erreichen, und dass sie 5 % des für das Instrument bereitgestellten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Begründung

Im Bemühen um einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern ist es wichtig, dass die Unterstützungsmaßnahmen verhältnismäßig und angemessen bleiben und eine Obergrenze von 5 % des Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Änderungsantrag 50
Artikel 8 Absatz 3

3. Unterstützende Maßnahmen, die nicht in den in Artikel 5 genannten Strategiepapieren vorgesehen sind, beschließt die Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4.

entfällt

Begründung

Der Artikel ist nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 51
Artikel 9 Absatz 1 einleitender Teil und Buchstaben a und b

1. Unbeschadet des Artikels 13 kommen die folgenden Einrichtungen und Akteure zu Zwecken der Umsetzung der in Artikel 6 und Artikel 7 genannten Hilfemaßnahmen für eine finanzielle Hilfe nach dieser Verordnung in Betracht:

a) Organisationen der Zivilgesellschaft, **Basisorganisationen** (*Community-based Organisations – CBO*) und deren nationale, regionale und internationale Verbundnetze;

b) öffentliche oder private gemeinnützige Agenturen, Einrichtungen und Organisationen und deren nationale, regionale und internationale Verbundnetze;

1. Unbeschadet des Artikels 13 kommen die folgenden Einrichtungen und Akteure zu Zwecken der Umsetzung der in Artikel 6 und Artikel 7 genannten Hilfemaßnahmen für eine finanzielle Hilfe nach dieser Verordnung in Betracht:

zuerst und vor allem:

a) Organisationen der Zivilgesellschaft, **Nichtregierungsorganisationen** (*Community-based Organisations – CBO*) und deren **lokale**, nationale, regionale und internationale Verbundnetze, **unabhängig davon, ob sie offiziell registriert sind oder nicht**;

sowie auch:

b) öffentliche oder private gemeinnützige Agenturen, Einrichtungen und Organisationen und deren **lokale**, nationale, regionale und internationale Verbundnetze;

Begründung

Ohne die Förderungswürdigkeit in der vorgeschlagenen Form in Frage zu stellen, soll der Änderungsantrag präzisieren, dass die Finanzierung der Zivilgesellschaft vorrangig für die Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung ist.

Unter Buchstabe a) ist ferner zu präzisieren, dass es sich bei den Organisationen um Nichtregierungsorganisationen handelt, und ausdrücklich klar zu machen, dass nicht registrierte Organisationen förderwürdig sein können. Tatsächlich können autoritäre Regime bestimmten Organisationen zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte die Registrierung verweigern. Es würde dem Ziel der Verordnung zuwiderlaufen, solche Organisationen aus diesem Grund zu bestrafen.

Schließlich wird wie in anderen Änderungsanträgen die lokale Handlungsebene ebenfalls erwähnt.

Änderungsantrag 52
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) öffentliche oder private gemeinnützige Agenturen, Einrichtungen und

b) öffentliche oder private gemeinnützige Agenturen, Einrichtungen und

Organisationen und deren nationale, regionale und internationale Verbundnetze;

Organisationen – ***einschließlich parlamentarischer Gremien – und deren nationale, regionale und internationale*** Verbundnetze;

Änderungsantrag 53
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

c) internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen;

c) internationale und regionale zwischenstaatliche ***oder interparlamentarische*** Organisationen;

Änderungsantrag 54
Artikel 9 Absatz 2

2. Andere, nicht in Absatz 1 genannte Einrichtungen und Akteure können eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist.

entfällt

Begründung

Da Artikel 9 Absatz 1 insbesondere in Bezug auf die Förderungswürdigkeit von nicht registrierten Organisationen genauer gefasst wurde, ist Absatz 2 überflüssig.

Änderungsantrag 55
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d

d) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Einrichtungen und Wirtschaftsbeteiligte ***sowie*** sonstige nichtstaatliche Akteure.

d) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Einrichtungen und Wirtschaftsbeteiligte, sonstige nichtstaatliche Akteure ***sowie in der Zivilgesellschaft verwurzelte Nichtregierungsorganisationen, wenn sie die Ziele dieser Verordnung verfolgen und in ihrer Tätigkeit die Menschenrechtsstandards einhalten.***

Begründung

Konkrete Einbeziehung der NRO und Präzisierung des Kontexts der Mitfinanzierung durch Gesellschaften, Unternehmen und private Akteure.

Änderungsantrag 56
Artikel 13 Absatz 7

7. Bezieht sich die Gemeinschaftshilfe auf eine Maßnahme, die von einer internationalen Organisation durchgeführt wird, so steht die Teilnahme an den entsprechenden Auftragsvergabeverfahren allen nach Artikel 1 in Betracht kommenden natürlichen und juristischen Personen offen sowie allen natürlichen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen der betreffenden internationalen Organisation berücksichtigt werden können, wobei für eine Gleichbehandlung aller Geber gesorgt wird. Dieselben Bestimmungen gelten für Lieferungen, Materialien und Sachverständige.

7. Bezieht sich die Gemeinschaftshilfe auf eine Maßnahme, die von einer internationalen Organisation durchgeführt wird, so steht die Teilnahme an den entsprechenden Auftragsvergabeverfahren allen nach Artikel 1 in Betracht kommenden natürlichen und juristischen Personen offen sowie allen natürlichen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen der betreffenden internationalen Organisation berücksichtigt werden können – ***so lange sie mit den Zielen dieser Verordnung in Einklang stehen*** –, wobei für eine Gleichbehandlung aller Geber gesorgt wird. Dieselben Bestimmungen gelten für Lieferungen, Materialien und Sachverständige.

Begründung

Verweis auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung.

Änderungsantrag 57
Artikel 13 Absatz 12

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 58
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Kommission übermittelt dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Ausschuss und dem Europäischen Parlament ihre Bewertungsberichte zur Kenntnisnahme. ***Die*** Mitgliedstaaten können eine Erörterung spezifischer Bewertungsergebnisse in dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Ausschuss beantragen. Die Schlussfolgerungen werden bei der Programmgestaltung und

2. Die Kommission übermittelt dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Ausschuss und dem Europäischen Parlament ihre Bewertungsberichte zur Kenntnisnahme. ***Das Europäische Parlament und die*** Mitgliedstaaten können eine Erörterung spezifischer Bewertungsergebnisse in dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Ausschuss beantragen. Die Schlussfolgerungen werden

Mittelzuweisung berücksichtigt.

bei der Programmgestaltung und
Mittelzuweisung berücksichtigt.

Begründung

Das Europäische Parlament muss genauso wie die Mitgliedstaaten die betreffende Erörterung beantragen können.

Änderungsantrag 59
Artikel 16 a (neu)

Artikel 16a

Strukturierter Dialog mit dem Europäischen Parlament

*Ein strukturierter Dialog mit dem
Europäischen Parlament findet nach
folgendem Verfahren statt:*

- a) die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament alle Maßnahmenentwürfe, damit diese den zuständigen Ausschüssen nach den Bestimmungen der Komitologie zur gleichen Zeit wie den Mitgliedstaaten unterbreitet werden; das Europäische Parlament erhält ferner vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses eine Kopie der Tagesordnung und später eine Kopie des Protokolls dieser Sitzung;*
- b) das Europäische Parlament zeigt die Strategien auf, die es mit der Kommission erörtern möchte;*
- c) der Dialog findet während einer Sitzung eines parlamentarischen Ausschusses oder eines anderen vom Europäischen Parlament bestimmten Gremiums statt; die Kommission erläutert die im Dokument dargelegten Prioritäten und die Faktoren, die für die Auswahl der Prioritäten entscheidend waren; das Europäische Parlament hat danach die Möglichkeit, um weitere Erläuterungen zu ersuchen, seine Ansichten zu der Auswahl deutlich zu*

machen und darzulegen, wie die Strategie seiner Ansicht nach umgesetzt werden sollte;

d) die Kommission berücksichtigt gebührend diesen Austausch bei der Bestimmung und Umsetzung von Strategiepapieren und jährlichen Aktionsprogrammen nach Artikel 5 bzw. 6.

Begründung

Ohne das Komitologieverfahren in Frage zu stellen, sieht dieser Änderungsantrag ein Verfahren des strukturierten Dialogs mit dem Europäischen Parlament vor. In Wirklichkeit ist dies nur die Konsolidierung von Verpflichtungen, die die Kommission im Rahmen der Verhandlungen über die Umsetzung der gemäß dem Mitentscheidungsverfahren angenommenen Instrumente bereits eingegangen ist. Diese Art von Dialog besteht bereits im Rahmen der Wahl-Koordinierungsgruppe, in der die Vorsitzenden von AFET und DEVE gemeinsam den Vorsitz führen, im Zusammenhang mit der Wahlbeobachtung.

Änderungsantrag 60 Artikel 19

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum 31. Dezember 2010 einen Bericht, in dem sie die ersten drei Jahre der Durchführung dieser Verordnung bewertet; gegebenenfalls **fügt sie diesem Bericht** einen Legislativvorschlag mit den erforderlichen Änderungen des Instruments **bei**.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum 31. Dezember 2010 einen Bericht, in dem sie die ersten drei Jahre der Durchführung dieser Verordnung bewertet. **Sollte irgendeine Funktionsstörung festgestellt werden, unterbreitet die Kommission aus eigener Initiative oder auf Antrag des Europäischen Parlaments** gegebenenfalls einen Legislativvorschlag mit den erforderlichen Änderungen des Instruments.

Begründung

Dieser Änderungsantrag untermauert die Verpflichtungen der Kommission, die sie im Plenum des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2006 eingegangen ist.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0354 – C6-0206/2006 – 2006/0116(COD)
Federführender Ausschuss	AFET
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 6.7.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	Ja 6.7.2006
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Alessandro Battilocchio 10.7.2006
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	28.8.2006
Datum der Annahme	3.10.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 26 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Alessandro Battilocchio, Margrietus van den Berg, Danutė Budreikaitė, Marie-Arlette Carlotti, Thierry Cornillet, Nirj Deva, Alexandra Dobolyi, Michael Gahler, Filip Andrzej Kacmarek, Glenys Kinnock, Maria Martens, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Luisa Morgantini, José Javier Pomés Ruiz, Horst Posdorf, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Anna Záborská, Mauro Zani
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Milan Gaľa, Manolis Mavrommatis, Anne Van Lancker, Anders Wijkman, Gabriele Zimmer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	